

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 642/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Felix Otto M. [REDACTED],

B. [REDACTED], Argentinien, J. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

g e g e n

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger bezieht aufgrund Bescheides vom 28. Juli 1959 für Schaden im Beruf des Möbeltischlers eine aus 20.685 DM Kapitalentschädigung errechnete Berufsschadensrente (§§ 91, 93 BEG, § 33 der 3. DV-BEG); den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden wies die Behörde aus medizinischen Gründen zurück. Der Bescheid blieb unangefochten. Anträge auf Überleitung und Angleichung (Art. III Nr. 2 Abs. 1, IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss) hatten keinen Erfolg. Im August 1972 verlangte der Kläger im Zweitverfahren eine höhere Berufsschadensrente und Entschädigung für Gesundheitsschaden (Kapitalentschädigung, Rente, Heilverfahren). Die Entschädigungsbehörde verweigerte die Abhilfe.

Land- und Oberlandesgericht haben diese Entscheidung bestätigt. Nach Auffassung des Berufungsrichters stehen dem Kläger die erhobenen Ansprüche nicht zu.

195

- 3 -

Gegenüber der früheren Berechnung der Berufsschadensrente macht der Kläger geltend, der Entschädigungszeitraum hätte nicht nach § 79 Abs. 1 BGG zum 31. Dezember 1952 beendet werden dürfen, weil er zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch als kaufmännischer Angestellter gearbeitet habe. Der Berufungsrichter geht davon aus, daß es bei § 79 BGG nur darauf ankomme, ob der Kläger in den Beruf, in dem er den Verfolgungsschaden erlitten habe, noch arbeitsfähig sei. Er stellt fest, daß der Kläger den Beruf des Möbeltischlers seit 1946 nicht mehr hat ausüben können. Dagegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Die Entscheidung stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt RZW 1968, 184 Nr. 20) überein; danach endet der Entschädigungszeitraum, wenn der Verfolgte auf die Dauer nicht mehr fähig ist, den Beruf, aus dem er verdrängt worden ist, auszuüben. Die Tätigkeiten als kaufmännischer Angestellter oder freier Verkäufer haben mit der des Möbeltischlers nichts zu tun. Eine Anwendung des § 9 Abs. 5 BGG kommt nach dem festgestellten Sachverhalt nicht in Betracht; deshalb kann sich die Beschwerde auch nicht auf BGH RZW 1967, 554 berufen. Grundsätzliche Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Den Gesundheitschadensanspruch verneint das Oberlandesgericht, weil es davon überzeugt ist, daß die progressive Muskeldystrophie mit der Verfolgung nicht ursächlich zusammenhängt, vielmehr unabhängig von äußeren Einflüssen klinisch manifest geworden und fortgeschritten, insbesondere auch nicht durch verfolgungsbedingte Einflüsse verschlimmert worden ist. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch



195

- 4 -

das Revisionsgericht unterliegen. Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Sie begründen nicht die Zulassung der Revision; auf BGH Rzv 1957, 281 Nr. 33; 431 wird verwiesen.

Mai

Henkel